Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 49/2025
Erscheinungsdatum: 19.12.25

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.

neuwied
Herzlich willkommen

Inhaltsverzeichnis

	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen	Seite 3
	Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainern	Seite 10
	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuwied	Seite 16

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen vom 29.06.1981, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.03.2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S.390) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) i. d. F. vom 27.04.2002 (BGBl. I .S. 1467), der §§ 41 –47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) sowie der §§ 1-5 und 7-8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) i. d. F. vom 06.02.2001 (GVBl. S.29) am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Neuwied vom 29.06.1981, in der Fassung vom 14.03.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4a
Erlaubnisverfahren Altkleidersammelcontainer

Erlaubnisanträge sind entsprechend den Vorgaben im Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer im Stadtgebiet Neuwied zu stellen.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung (Straßenverzeichnis):

<u>Straßenklasse I</u>

<u>Neuwied-Innenstadt</u>

Engerser Straße
Hermannstraße
Kirchstraße (zw. Schloßstraße und Pfarrstraße)
Langendorfer Straße (zw. Andernacher Straße und Pfarrstraße)

Marktstraße
Mittelstraße
Pfarrer-Werner-Mörchen-Straße
Pfarrstraße
Rheinstraße (zw. Schloßstraße und Marktstraße)
Schloßstraße
Synagogengasse
Platz zwischen Synagogengasse und Elfriede-Seppi-Straße

Straßenklasse II

Neuwied-Innenstadt

Am Schloß
Am Schloßpark
An der Matthiaskirche
Andernacher Straße
Augustastraße
Bahnhofstraße
Berggärtenstraße
Beringstraße
Beverwijker Ring
Bismarckstraße
Blücher Straße
Deichstraße
Deichvorgelände zwischen Deichmauer und Rheinufer
Dierdorfer Straße
Eduard-Verhülsdonk-Straße
Elfriede-Seppi-Straße
Elisabethstraße
Engerser Landstraße
Friedrichstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Siegert-Straße
Germaniastraße
Gustav-Stresemann-Straße
Heddesdorfer Straße
Hofgründchen
Im Weidchen
Kirchstraße (zw. Pfarrstraße und Dammstraße)
Konrad-Adenauer-Straße
Langendorfer Straße (zw. Pfarrstraße und Dammstraße sowie Andernacher Straße und Am Schloßpark)
Luisenstraße
Moltkeplatz
Museumstrasse
Raiffeisenring
Rasselsteiner Straße
Rheinstraße (zw. Marktstraße und Firma Dyckerhoff)
Rheintalweg
Ringstraße
Sandkauler Weg
Seminarstraße
Sohler Weg

Theaterplatz
Theodor-Heuss-Straße
Weinbergstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße
Wilhelm-Schweizer-Straße

Stadtteil Altwied

Im Wiedtal
Stadtteil Block

Engerser Landstraße

Stadtteil Engers

Alleestraße
Alte Schloßstraße
Bendorfer Straße
Neuwieder Straße
Sayner Landstraße
Weiser Straße

Stadtteil Feldkirchen

Feldkircher Straße
Irlicher Straße
Linzer Straße
Rockenfelder Straße

Stadtteil Gladbach

Alteckstraße
An der Marienkirche
Renoirstraße (zw. Weingartenstraße und An der Marienkirche)
Sandgasse
Weingartenstraße

Stadtteil Heimbach-Weis

Blocker Straße
Burghofstraße
Engersgaustraße
Hauptstraße
Lindenstraße
Sayner Straße

Stadtteil Irlich

Apostelstraße
Brunnenstraße

Industrieweg
Kurtrierer Straße
Rodenbacher Straße
Schultheiß-Damen-Straße
Talweg
Weiherplatz und Weiherstraße
Wollendorfer Straße

Stadtteil Niederbieber

Aubachstraße
Augustenthaler Straße
Hans-Böckler-Straße (zw. Aubachstraße und Neuer Weg)
Melsbacher Straße
Neuer Weg
Wiedbachstraße

Stadtteil Oberbieber

Altwieder Straße
Friedrich-Rech-Straße
Gladbacher Straße

Stadtteil Rodenbach

Am Rast
Niederbieberer Straße
Segendorfer Straße

Stadtteil Segendorf

Austraße
Dorfstraße
Nodhausener Straße

Stadtteil Torney

Berliner Platz
Torneystraße“

Artikel 3

Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

B. Gewerbliche Sondernutzung
2. Dauererlaubnis
1.5. Sammelcontainer für Altkleider etc. pauschal 500,00 € / jährlich/ je Container

Artikel 4

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Anlage 2 der Sondernutzungssatzung						
	Sondernutzungsklasse I		**Sondernutzungsklasse II**		**Sondernutzungsklasse III**	
Art der Sondernutzung	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €
A. Sondernutzung zu Bauzwecken	0,10 €/Tag/qm	18,00 €	0,07 €/Tag/qm	10,00 €	0,04 €/Tag/qm	60 €
B. Gewerbliche Sondernutzungen						
1. Dauererlaubnis						
1.1 Verkaufsanlagen	7,00 €/qm/mtl. 70,00 €/qm/jährl.	25,00 €	4,30 €/qm/mtl. 43,00€/qm/jährl.	14,00 €	2,20 €/qm/mtl. 22,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.2 Restaurations-anlagen (bis 80 qm)	3,50 €/qm/mtl. 35,00 €/qm/jährl.	25,00 €	2,20 €/qm/mtl. 22,00 €/qm/jährl.	14,00 €	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.3 Restaurations-anlagen (ab 81 qm)	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	25,00 €	0,70 €/qm/mtl. 7,00 €/qm/jährl.	14,00 €	0,40 €/qm/mtl. 4,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.4 Werbeanlagen aller Art	1,40 €/qm/mtl. 14,00 €/qm/jährl.	14,00 €	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	10,00 €	0,70 €/qm/mtl. 7,00/qm/jährl.	7,00 €
1.5 Sammelcontainer für Altkleider etc.	250,00 €/Container/jährl.		250,00 €/Container/jährl.		250,00 €/Container/jährl.	
2. Befristete Erlaubnis						
1.1 Verkaufsanlagen	2,20 €/qm/Tag	22,00 €	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,10 €/qm/Tag	11,00 €
1.2 Restaurations-anlagen	2,20 €/qm/Tag	22,00 €	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,10 €/qm/Tag	11,00 €
1.3 Werbeanlagen aller Art	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,00 €/qm/Tag	10,00 €	0,70 €/qm/Tag	7,00 €
C. Sonstige Sondernutzungen						
1. auf Dauer	7,00 €/qm/mtl. 70,00 €/qm/jährl.	25,00 €	5,00 €/qm/mtl. 50,00 €/qm/jährl.	17,00 €	3,50 €/qm/mtl. 35,00 €/qm/jährl.	10,00 €
2. befristet	2,50 €/qm/Tag	25,00 €	1,30 €/qm/Tag	13,00 €	1,00 €/qm/Tag	10,00 €
D. Sonderschauen	105,00 €		70,00 €		35,00 €	
E. Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern (je begonnener Monat)						
1. Krafträder	20,00 €/mtl.		15,00 €/mtl.		10,00 €/mtl.	
2. PKW, einachsige Anhänger u. Wohnwagen	30,00 €/mtl.		25,00 €/mtl.		20,00 €/mtl.	
3.LKW, Sonderfahrzeuge u.mehrachsige Anhänger	60,00 €/mtl.		50,00 €/mtl.		40,00 €/mtl.	

Neue Fassung:

Anlage 2 der Sondernutzungssatzung						
	Sondernutzungsklasse I		**Sondernutzungsklasse II**		**Sondernutzungsklasse III**	
Art der Sondernutzung	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €	Berechnungs-grundlage	Mindest-gebühr €
A. Sondernutzung zu Bauzwecken	0,10 €/Tag/qm	18,00 €	0,07 €/Tag/qm	10,00 €	0,04 €/Tag/qm	60 €
B. Gewerbliche Sondernutzungen						
1. Dauererlaubnis						
1.1 Verkaufsanlagen	7,00 €/qm/mtl. 70,00 €/qm/jährl.	25,00 €	4,30 €/qm/mtl. 43,00€/qm/jährl.	14,00 €	2,20 €/qm/mtl. 22,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.2 Restaurations-anlagen (bis 80 qm)	3,50 €/qm/mtl. 35,00 €/qm/jährl.	25,00 €	2,20 €/qm/mtl. 22,00 €/qm/jährl.	14,00 €	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.3 Restaurations-anlagen (ab 81 qm)	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	25,00 €	0,70 €/qm/mtl. 7,00 €/qm/jährl.	14,00 €	0,40 €/qm/mtl. 4,00 €/qm/jährl.	10,00 €
1.4 Werbeanlagen aller Art	1,40 €/qm/mtl. 14,00 €/qm/jährl.	14,00 €	1,10 €/qm/mtl. 11,00 €/qm/jährl.	10,00 €	0,70 €/qm/mtl. 7,00/qm/jährl.	7,00 €
1.5 Sammelcontainer für Altkleider etc.	500,00 €/Container/jährl.		500,00 €/Container/jährl.		500,00 €/Container/jährl.	
2. Befristete Erlaubnis						
1.1 Verkaufsanlagen	2,20 €/qm/Tag	22,00 €	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,10 €/qm/Tag	11,00 €
1.2 Restaurations-anlagen	2,20 €/qm/Tag	22,00 €	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,10 €/qm/Tag	11,00 €
1.3 Werbeanlagen aller Art	1,40 €/qm/Tag	14,00 €	1,00 €/qm/Tag	10,00 €	0,70 €/qm/Tag	7,00 €
C. Sonstige Sondernutzungen						
1. auf Dauer	7,00 €/qm/mtl. 70,00 €/qm/jährl.	25,00 €	5,00 €/qm/mtl. 50,00 €/qm/jährl.	17,00 €	3,50 €/qm/mtl. 35,00 €/qm/jährl.	10,00 €
2. befristet	2,50 €/qm/Tag	25,00 €	1,30 €/qm/Tag	13,00 €	1,00 €/qm/Tag	10,00 €
D. Sonderschauen	105,00 €		70,00 €		35,00 €	
E. Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern (je begonnener Monat)						
1. Krafträder	20,00 €/mtl.		15,00 €/mtl.		10,00 €/mtl.	
2. PKW, einachsige Anhänger u. Wohnwagen	30,00 €/mtl.		25,00 €/mtl.		20,00 €/mtl.	
3.LKW, Sonderfahrzeuge u.mehrachsige Anhänger	60,00 €/mtl.		50,00 €/mtl.		40,00 €/mtl.	

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 12.12.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien

für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainern im Stadtgebiet Neuwied

1. Ziele

Mit dem Standortkonzept und den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer im Stadtgebiet Neuwied sollen die Altkleidersammelcontainer gleichmäßig und dem Bedarf entsprechend verteilt werden. Negative Auswirkungen auf das Stadt- und Straßenbild sollen durch das Aufstellen der Container an ausgewiesenen Standorten vermieden werden. Die Verlegung einzelner Standorte, z. B. aus verkehrsrechtlichen oder baurechtlichen Gründen, ist auf Verwaltungsebene jedoch auch weiterhin möglich.

Durch die gezielte Aufstellung der Altkleidersammelcontainer sollen die Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer unterbunden und die Belastungen der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase minimiert werden.

Eine Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen soll sichergestellt werden. Es steht aber auch weiterhin für die gewerbliche und kommerzielle Nutzung von Altkleidersammelcontainern auf privaten Flächen Raum zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern zur Verfügung.

2. Standortkonzept

Die Stadt Neuwied sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelplätzen erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden.

Bei der Bestimmung der maximal zuzulassenden Anzahl der Altkleidersammelcontainer kann auch der in der Praxis geläufige Maßstab herangezogen werden, nachdem derzeit für 1.000 Einwohner einer Gemeinde ein Altkleidersammelcontainer wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die so ermittelte Anzahl von Containerstandplätzen wird gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilt, so dass jedem Bewohner in zumutbarer Entfernung eine Entsorgungsmöglichkeit für seine Altkleider zur Verfügung steht.

Die Stadt Neuwied hat derzeit ca. 67.000 Einwohner. Wird nun der vorgenannte Maßstab angelegt, so wären mindestens 67 Altkleidersammelcontainer notwendig, um die flächendeckende Sammlung von Textilabfällen sicherzustellen. Im Stadtgebiet sind insgesamt 67 Altkleidersammelcontainer an 37 Standorten aufgestellt. Damit wird der Bedarf ausreichend gedeckt.

Die auf privaten Flächen aufgestellten Altkleidersammelcontainer sind zudem bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt geblieben.

Ab dem 01.01.2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i.V.m. Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet eine getrennte Sammlung von Alttextilien sicherzustellen. Dies kann neben einer Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst, als auch durch eine Zurverfügungstellung von Flächen auf Wertstoffhöfen oder Wertstoffinseln zur Bewirtschaftung durch Dritte erfolgen. Diese Standorte der Abfallwirtschaft

des Landkreises Neuwied als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden ebenfalls nicht im Konzept berücksichtigt.
Die Anzahl von Containerstandplätzen wird gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilt, so dass jedem Bewohner in zumutbarer Entfernung eine Entsorgungsmöglichkeit für seine Altkleider zur Verfügung steht.
Die ausgewählten Standorte mit insgesamt 67 Altkleidersammelcontainern sind in der Anlage 1 dieses Konzeptes aufgeführt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Standortliste bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierfür eines erneuten Ratsbeschlusses bedarf. Um eine Übermöblierung zu vermeiden, werden in der Regel nicht mehr als zwei Altkleidersammelcontainer je Wertstoffcontainerplatz genehmigt werden.
Sollte in Einzelfällen die Anzahl der Altkleidersammelcontainer nicht ausreichen, ist zunächst der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen um somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerstellplatzes zu verhindern. Nur falls diese Maßnahme unverhältnismäßig wäre und ein nachgewiesener erhöhter Bedarf besteht oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann in begründeten Einzelfällen ein weiterer Altkleidersammelcontainer genehmigt werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird in diesen Fällen nur an ein Sammlungsunternehmen erteilt.
Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidersammelcontainern sind anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt worden.
Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
• Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrund und des Zubehörs),
• Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
• Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsflächen, sowie den Anwohnern (Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen),
• Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes u.ä.)
• Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für Altkleidersammelcontainer über das gesamte Stadtgebiet
Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammel-container außerhalb der in der Anlage 1 ausgewiesenen Standorte ist ausgeschlossen.
Alle Altkleidersammelcontainerstandorte wurden im Hinblick auf die Nutzung der Container dahin gehend geprüft, dass Personen mit Handicap, Rollstühlen und Kinderwagen nicht beeinträchtigt werden.

3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis
Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die dreijährige Befristung dient zum einen dazu, weitere Antragssteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen und zum anderen den Nutzungsnehmern für die zu tätigenden Investitionen eine Planungssicherheit zu geben.
Die Sondernutzungserlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidersammelcontainer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Woche, nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, zu entleeren sind und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes im gleichen Zeitraum zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidersammelcontainer im Zusammenhang stehen.
Die Verwaltung kann den Nutzungsnehmer bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Kommt dieser der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ordnet die Verwaltung die Ersatzvornahme an. Die Kosten sind vom Nutzungsnehmer zu erstatten. Ein schuldhaftes Nichtbefolgen der Aufforderung zur Entleerung und Reinigung durch den Nutzungsnehmer, kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Stellt sich heraus, dass Container regelmäßig überfüllt sind, ordnet die Verwaltung einen kürzeren Rhythmus der Entleerung an.

Die Altkleidersammelcontainer müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, in einwandfreiem Zustand sein und in diesem Zustand erhalten bleiben. Sie sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer bezüglich der Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (inklusive Telefonnummer und Emailadresse) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidersammelcontainern zu vermerken.
Sie müssen deutlich sichtbar einen angebrachten Hinweis haben, welcher den Einstieg in den Altkleidersammelcontainer verbietet und dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen.
Die Altkleidersammelcontainer sind so aufzustellen, dass sie gegen Umstürzen und Wegrücken gesichert sind. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidersammelcontainer im Straßenkörper darf nicht erfolgen. Für Schäden am Eigentum Dritter haftet der Eigentümer.

4. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
Nach § 41 Abs. 2 des Landesstraßengesetz (LStrG) darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Die von der Stadt Neuwied zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden auf Antrag, für jeden in der Standortliste (Anlage 1) genannten Standort befristet für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nicht ausgeschlossen.
Der Zeitraum der Sondernutzung auf Basis dieses Konzepts beginnt am 01.04.2026.
Alle bis zu diesem Datum erteilten Sondernutzungserlaubnisse werden mit Wirkung zum 31.03.2026 widerrufen.
Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist spätestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des Altkleidersammelcontainers, zu stellen. Der Antrag muss darüber hinaus zwingend folgende Angaben enthalten:
1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Anlage) mit allen Unterlagen
Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er vom Standortkonzept der Stadt Neuwied, von der Gebührenregelung und von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Kenntnis genommen hat.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen
a) Vorlage einer gültigen Sammlungsanzeige nach § 18 KrWG bei der Kreisverwaltung Neuwied
b) Vorlage einer Kopie des Antwortschreibens der Kreisverwaltung Neuwied, aus dem hervorgeht, dass keine Tatsachen für eine Untersagung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorliegen.
c) Auszug aus dem Gewerbezentral- (Zweck: Entscheidungsvorbereitung nach § 150a Abs. 1 GewO)/ Wettbewerbs- oder Vereinsregister
d) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
e) Gütiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG
f) Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 2,5 Mio. € (1,5 Mio. € Personenschäden und 1,0 Mio. € Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung
g) Angaben über den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung
h) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle (eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist möglich)
i) Darstellung wie die Altkleidersammelcontainer aussehen werden (s. Punkt 4)
j) Darstellung, wie die Präsenz vor Ort und eine Störungsbeseitigung innerhalb von nicht mehr als 48h (werktags) gewährleistet wird.
k) Erklärung der Verpflichtung, die Container nach Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungs-erlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
Der Antragsteller beantragt unter Nennung des genauen Standortes die Aufstellung des Altkleidersammelcontainers. Jeder Standortangabe fügt er einen Lageplan bei aus dem der genaue Standort ersichtlich ist. Bei der Standortwahl beachtet der Antragsteller, dass der Altkleidersammelcontainer nur vom Gehweg befüllt werden kann und das auf dem Gehweg eine

Restgehwegbreite von 1,50 m zwischen dem Altkleidersammelcontainer und dem Gehwegende vorhanden ist.

5. Auswahl- und Vergabeverfahren
Bei mehreren geeigneten Antragstellern für die gleichen Standorte entscheidet das Los.
Das Ergebnis des Auswahlverfahren wird allen Bewerbern innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung bekanntgegeben.
Werden nicht alle Standorte vergeben, ist eine nachträgliche Bewerbung für offene Standplätze möglich.
Eine automatische Verlängerung der Sondernutzungserlaubnisse ist nicht möglich.
Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Neuwied über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

6. Private Grundstücke
Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken und gilt ebenso nicht für Container des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 KrWG).

7. Übergangsregelung
Innerhalb von 2 Wochen nach der erstmaligen Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach diesem Konzept sind alle Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet zu entfernen, es sei denn im Rahmen der Vergabe werden den Antragstellern an den entsprechenden Standorten neue Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

8. Inkrafttreten
Das Standortkonzept tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 12.12.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Standortverzeichnis

Standortliste Textilcontainer

Lfd Nr.	Stadtteil	Gemarkung/Flur/Flurstück	Straßenbezeichnung	Stellplätze	zusätzlicher Hinweis
1	Innenstadt	Neuwied, 12, 86/9	Rheinbrücke	2	hinter Rewe
2	Innenstadt	Neuwied, 12, 79/43	Rheinbrücke	2	ggü Einmündung Ecke Rheintalweg/Kappelstraße
3	Innenstadt	Neuwied, 12, 40/2	Rheinbrücke	2	Ecke Rheinstraße/Dammstraße
4	Innenstadt	Neuwied, 5, 94/13	Luisenstraße	1	PP Heimathaus
5	Innenstadt	Heddesdorf, 19, 47/1	Bogenstraße	2	Ecke Elisabethstraße
6	Innenstadt	Heddesdorf, 19, 24/8	Bogenstraße	2	Ecke Sonnenstraße (Haus-Nr. 53)
7	Innenstadt	Neuwied, 1, 15/1	Am Schloßpark	2	Neben Glascontainer
8	Innenstadt	Neuwied, 12, 69/31	Sandkauler Weg	1	Germaniaplatz
9	Innenstadt	Heddesdorf, 22, 30/16	Augustastraße	2	P+R Platz neben Finanzamt
10	Industriegebiet	Heddesdorf, 29, 16/96	Breslauer Straße	2	zw. Porta und KBM
11	Industriegebiet	Gladbach, 1, 143/26	Rudolf-Diesel-Straße	2	vor Medicon
12	Heddesdorf	Heddesdorf, 10, 208/13	An der Kirmeswiese	1	ggü Haus-Nr. 1
13	Heddesdorf	Heddesdorf, 11, 71/6	Andernacher Straße	2	PP Eishalle
14	Heddesdorf	Heddesdorf, 10, 208/13	Gustav-Stresemann-Straße	2	PP Kirmeswiese
15	Heddesdorf	Heddesdorf, 30, 284/7	Raiffeisenring	2	neben Bushaltestelle
16	Heddesdorf	Heddesdorf, 24, 915/5	Konrad-Adenauer-Straße	2	bei Haus-Nr. 15, PP vor Baum
17	Heddesdorf	Heddesdorf, 11, 56/6	Heddesdorfer Straße	2	PP VHS
18	Heddesdorf	Heddesdorf, 11, 71/6	B42	2	PP Bahnbrücke
19	Heddesdorf	Heddesdorf, 12, 425/5	Landratsgarten	2	PP Ecke Rasselsteiner Straße/Theodor-Heuss-Straße
20	Heddesdorf	Heddesdorf, 25, 58/20	Beverwijker Ring	2	PP Kinzingschule
21	Niederbieber	Niederbieber, 14, 4/1	Hans-Böckler-Straße	2	ggü Haus-Nr. 8
22	Niederbieber	Niederbieber, 12, 160/1	Donaustraße	2	ggü Haus-Nr. 25
23	Oberbieber	Oberbieber, 15, 1/8	Wallwiese	2	ggü Haus-Nr. 3
24	Oberbieber	Oberbieber, 14, 15/10	Wiesenstraße	2	ggü Haus-Nr. 5
25	Oberbieber	Oberbieber, 6, 263/98	Zum Stausee	2	neben Glascontainer
26	Oberbieber	Oberbieber, 15, 20/11	Wingertsbergstraße	1	PP ggü Haus-Nr. 4

27	Oberbieber	Oberbieber, 6, 263/94	Hahneichstraße	2	Ecke Heimstraße
28	Feldkirchen	Wollendorf, 15, 49/33	Thomas-Mann-Straße	2	Parkplatz Sportplatz
29	Heimbach-Weis	Weis, 6, 1/2	Am Weiser Bach	2	Feuerwache
30	Engers	Engers, 7, 377/9	Neuwieder Straße	1	Haus-Nr. 48 (Feuerwache)
31	Irlich	Irlich, 15, 179/3	Kurtrierer Straße	2	Parkplatz ggü Haus-Nr. 24
32	Irlich	Irlich, 3, 70/15	In Metzlerskaul	2	Ecke Talweg
33	Segendorf	Segendorf, 10, 7/3	Nodhausener Straße	1	ggü Haus-Nr. 31
34	Segendorf	Segendorf, 10, 7/3	Nodhausener Straße	2	ggü Raiffeisenmarkt
35	Rodenbach	Rodenbach, 9, 180/3	Am Rast 51	2	PP Sportplatz
36	Altwied	Altwied, 3, 34/26	Im Wiedtal	1	Haus-Nr. 69; Sportplatz
37	Block	Heimbach, 1, 162/5	Mittelweg 10	2	Bürgerhaus, neben Glascontainern

Stadt Neuwied

Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Neuwied
vom 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

§ 3 Entgeltliche Leistungen

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

§ 7 Haftungsausschluss

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage

Der Stadtrat hat am 11. Dezember 2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 10, § 15 Absatz 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG-) vom 17.06.2025, sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Stadt Neuwied unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Absatz 2, § 24 Absatz 2 LBKG) in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Neuwied kann für die in § 55 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Absatz 2 GemO keine Anwendung findet.
(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
    2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn Sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Absatz 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Absätze 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Absatz 7 LBKG erhoben.
(4) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge richten sich gemäß § 55 Absatz 10 LBKG nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 30.05.2025. Für Fahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, werden die Stundensätze nach Maßgabe des § 55 Absatz 9 LBKG ermittelt und festgelegt.
(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Neuwied entstehen für
   1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
   2. Entschädigungen, die nach § 46 Absatz 1 LBKG geleistet werden,
   3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 v.H., insbesondere
      a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
      b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
      c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Neuwied ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Absatz 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Neuwied nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuwied vom 07. November 2008 außer Kraft.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 12.12.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Neuwied, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuwied
vom 11.12.2025

I.	Personalkosten	EUR / Stunde
a)	je ehrenamtliche Einsatzkraft (§ 55 Absatz 7 LBKG)	35,20 €
b)	je hauptamtliche Einsatzkraft (§ 55 Absatz 8 LBKG)	73,12 €
c)	für Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft	18,00 €

Erläuterungen:

Entsprechend § 5 Absatz 3 der Satzung werden Personalkosten **ehrenamtlicher Einsatzkräfte** auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatz-versicherung nach § 47 Absatz 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtschutzversicherung berechnet, der 10 v.H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf.

Im April 2024 lag der durchschnittliche Bruttoverdienst bei 4.634,00 €/Monat. Aus diesem durchschnittlichen Bruttoverdienst errechnet sich bei Zugrundelegung einer Jahresarbeitszeit von 1.716 Stunden (220 Arbeitstage x 7,8 Stunden/Tag) eine monatliche Arbeitszeit von 143 Stunden. Dies ergibt sodann einen durchschnittlichen Stundensatz von 32,41 €, gerundet 32,00 €. Zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags (10 v.H.) in Höhe von 3,20 € ergibt sich abschließend ein durchschnittlicher Stundenlohn von 35,20 €, welcher in der vorliegenden Satzung zugrunde gelegt wird.

Für die Ermittlung der Personalkosten **hauptamtlicher Einsatzkräfte** wird entsprechend § 3 Absatz 2 der Satzung der Gebührensatz aus § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, zuletzt geändert am 15.05.2025, herangezogen.

Dieser entspricht für Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamtes (mittlerer Dienst) zurzeit 18,28 € je angefangene Viertelstunde, somit 73,12 €/Stunde.

Für **Brandsicherheitswachen** wird anstelle der zuvor ermittelten Personalkosten ein Pauschalbetrag von 18,00 €/Stunde je Einsatzkraft festgesetzt.

II.	Sachkosten	EUR / Stunde
KdoW	Kommandowagen	46,00 €
ELW 1	Einsatzleitwagen 1	147,00 €
ELW 2	Einsatzleitwagen 2	474,00 €
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	57,00 €
MZF 1	Mehrzwecktransportfahrzeug 1	65,00 €
MZF 2	Mehrzwecktransportfahrzeug 2	134,00 €
MZF 3	Mehrzwecktransportfahrzeug 3	218,00 €
WLF	Wechselladerfahrzeug	229,00 €
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	131,00 €
MLF	Mittleres Löschfahrzeug	193,00 €
LF 10	Löschgruppenfahrzeug 10	289,00 €
HLF 10	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	306,00 €
LF 20	Löschgruppenfahrzeug 20	301,00 €
HLF 20	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	385,00 €
LF 20 KatS	Löschgruppenfahrzeug 20 Katastrophenschutz	303,00 €
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug 2000	275,00 €
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3000	308,00 €
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug 4000	324,00 €
DLAK 23/12	Drehleiter 23/12	687,00 €
VRW	Vorausrüstwagen	55,00 €
RW	Rüstwagen	433,00 €
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik	165,00 €
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut	419,00 €
RTB 1	Rettungsboot 1	15,00 €
RTB 2	Rettungsboot 2	48,00 €
MZB	Mehrzweckboot	123,00 €

Erläuterungen:

Nach § 5 Absatz 4 der Satzung richten sich die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge gemäß § 55 Absatz 10 LBKG nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 30.05.2025. Die in den Löschzügen der Feuerwehr der Stadt Neuwied derzeit vorgehaltenen Fahrzeuge sowie die entsprechend des aktuellen Fahrzeugkonzeptes beabsichtigten Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen werden aus der Verordnung in diese Satzung übernommen. Darüber hinaus werden Fahrzeuge aus benachbarten Feuerwehren, die unter Umständen zu Hilfe- und Dienstleitungen innerhalb des Stadtgebietes herangezogen werden können, in die Satzung aufgenommen.

Für Fahrzeuge, die in der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nicht aufgeführt sind, werden die Stundensätze nach Maßgabe des § 55 Absatz 9 LBKG ermittelt. Dies betrifft zurzeit nur die in den Löschzügen 5 (Niederbieber-Segendorf) und 9 (Heimbach-Weis) stationierten Vorausrüstwagen (VRW). Hier werden die Stundensätze mit einem Mittelwert von 55,00 € ermittelt.

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt
Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied
Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!